



## Elektronisches Amtsblatt für die Gemeinde Wietmarschen

---

Nr. 5

Jahrgang 2024

Erscheinungsdatum: Wietmarschen, 23.02.2024

---

**Nr. Inhalt**

**A. Satzungen und Verordnungen**

**B. Flächennutzungspläne und ortsübliche Bekanntmachungen nach dem Baugesetzbuch**

1. Öffentliche Auslegung – Bebauungsplan Nr. 86.2 „Erweiterung Gewerbegebiet A 31 Wietmarschen-Lohne VII“ und Bebauungsplan Nr. 140 „Gewerbegebiet Füchtenfeld“

**C. Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Wietmarschen**

2. Lärmaktionsplanung

**D. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse**

**E. Bekanntmachungen aufgrund besonderer Rechtsvorschriften**





## **Bauleitplanung**

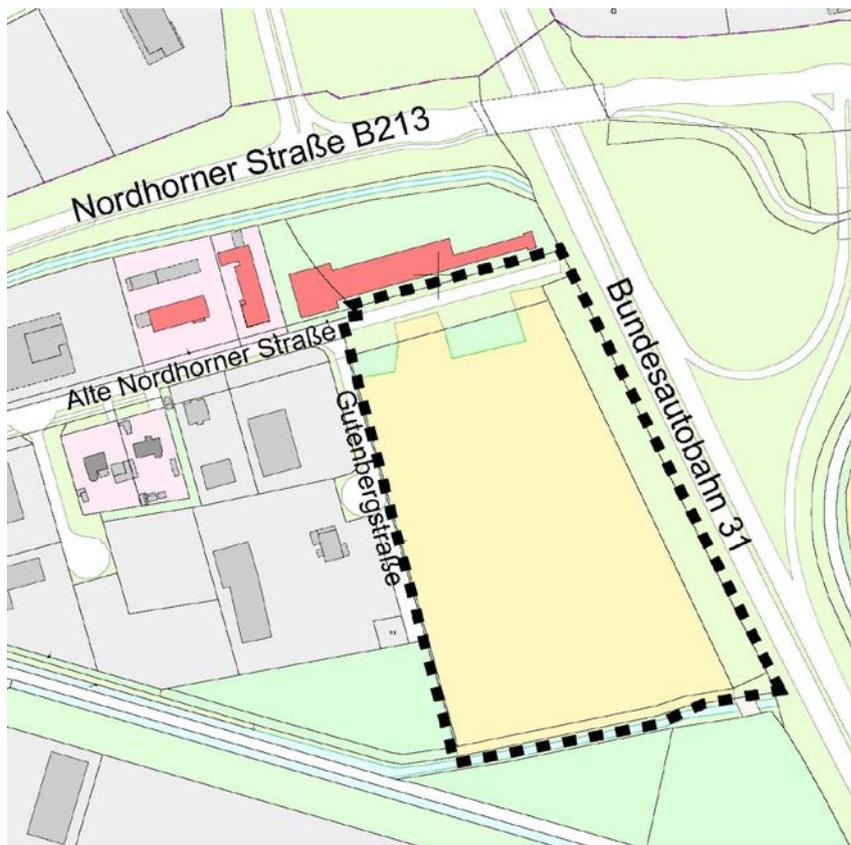
Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Wietmarschen hat in seinen Sitzungen am 17.04.2023 und 22.01.2024 Entwurfs- und Auslegungsbeschlüsse für die nachfolgenden Bauleitpläne gefasst.

Die Geltungsbereiche der Bauleitpläne sind in den nachfolgenden Übersichtsplänen schwarz umrandet dargestellt. Grundlage der Übersichtspläne: Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem (ASL) vervielfältigt mit der Erlaubnis des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Osnabrück-Meppen - Katasteramt Nordhorn sowie Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.

### **Bebauungsplan Nr. 86.2 "Erweiterung Gewerbegebiet A 31 Wietmarschen-Lohne VII"**

Ausweisung eingeschränktes Gewerbegebiet im Ortsteil Lohne

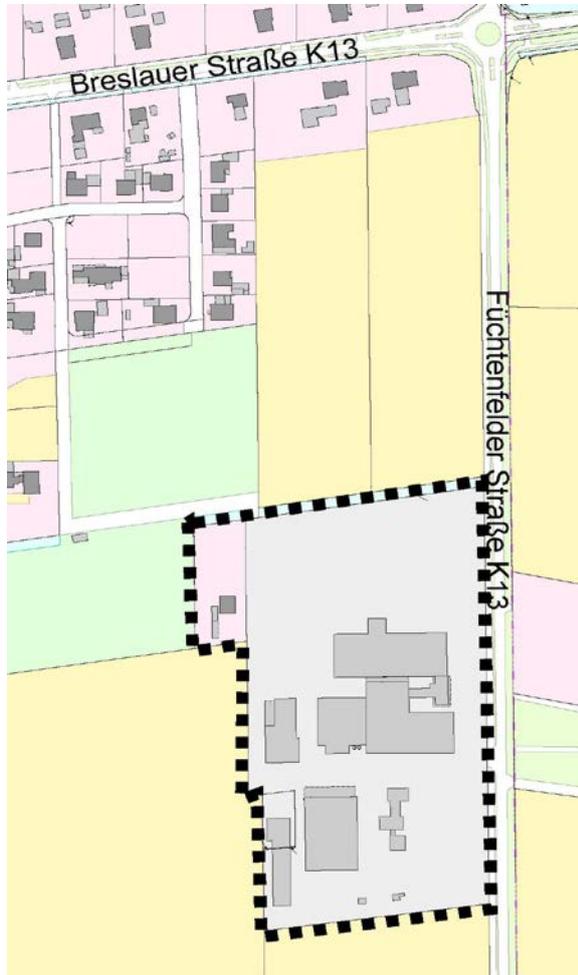
Der Geltungsbereich liegt an der Anschlussstelle Bundesautobahn 31/ Bundesstraße 213 (Ausfahrt Lingen), südlich der „Alte Nordhorner Straße“, östlich der „Gutenbergstraße“ und westlich der Bundesautobahn 31.



### **Bebauungsplan Nr. 145 "Gewerbegebiet Fächtenfeld"**

Ausweisung eingeschränktes Gewerbegebiet im Ortsteil Fächtenfeld

Der Geltungsbereich liegt im Südosten des Ortsteils Fächtenfeld an der „Fächtenfelder Straße (K13)“, ca. 300 m südlich der „Breslauer Straße (K13)“ und umfasst das Grundstück „Fächtenfelder Straße 26“.



Für die vorgenannten Bauleitpläne liegen folgende umweltbezogene Informationen vor:

- Umweltbericht
  - Bestandsaufnahme und Bewertung der Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege insbesondere
  - a) die Auswirkungen auf den Menschen, die menschliche Gesundheit und Emissionen
  - b) die Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten sowie Schutzgebiete und -objekte
  - c) die Auswirkungen auf Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft
  - d) die Auswirkungen auf die Landschaft
  - e) die Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter
  - f) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes
  - g) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a) bis f)
  - h) Anfälligkeit für schwere Unfälle/ Katastrophen
  - i) Artenschutzrechtliche Bestandsaufnahme
- Schalltechnische Beurteilung
- Fledermauskundliche Untersuchung
- Wasserwirtschaftliche Vorplanung (nur B-Plan 86.2)

- Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach dem Verfahren gem. § 4 (1) Baugesetzbuch (BauGB), namentlich zu folgenden Themen:
  - Landkreis Graftschaft Bentheim (Untere Naturschutzbehörde): Natur-, Landschafts- und Artenschutz
  - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie: Informationen und Hinweise zu den Baugrundverhältnissen (nur B-Plan 86.2)
  - Landwirtschaftskammer Niedersachsen: Informationen und Hinweise zum Grund und Boden (nur B-Plan 86.2)

Die Planentwürfe nebst Anlagen werden in der Zeit vom **04.03.2024 bis einschließlich 04.04.2024** auf der Internetseite der Gemeinde Wietmarschen ([www.wietmarschen.de](http://www.wietmarschen.de)) in der Rubrik Rathaus & Politik, Punkt Bauwesen/Bauleitplanung/Aktuelle Verfahren ([www.wietmarschen.de/rathaus-politik/bauwesen/bauleitplanung/standard-titel](http://www.wietmarschen.de/rathaus-politik/bauwesen/bauleitplanung/standard-titel)) veröffentlicht. Zusätzlich liegen die Planungsunterlagen während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Wietmarschen im Ortsteil Lohne, Hauptstraße 62, 49835 Wietmarschen, 2. OG, Zimmer 201, öffentlich aus.

Während der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden; sie sollen elektronisch ([kaupel@wietmarschen.de](mailto:kaupel@wietmarschen.de)) übermittelt werden, können jedoch bei Bedarf auch auf anderem Weg abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben. Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des UmwRG gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Veröffentlichungs-/Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Manfred Wellen  
Bürgermeister



Abt. III/Hü/642-00

## **Lärmaktionsplanung**

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Wietmarschen hat in seiner Sitzung am 19.02.2024 den Entwurfs- und Auslegungsbeschluss für den **Lärmaktionsplan der Gemeinde Wietmarschen** gefasst.

Gemäß Artikel 8 der Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm (=Umgebungslärmrichtlinie) in Verbindung mit §§ 47a – 47f des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sind Gemeinden mit bzw. in der Nähe von Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von über drei Millionen Kraftfahrzeugen (Kfz) pro Jahr verpflichtet, einen Lärmaktionsplan zu erstellen.

Die Lärmaktionsplanung hat die gesetzliche Aufgabe, Betroffene zu ermitteln und vor den negativen gesundheitlichen Auswirkungen von Lärm zu schützen. Hierzu wird der Lärm kartiert, betroffene Bereiche und Personen ermittelt und mögliche Maßnahmen zur Lärminderung dokumentiert.

In der Gemeinde Wietmarschen weisen die Bundesautobahn 31 und die Bundesstraße 213 ein Verkehrsaufkommen von über drei Millionen Kfz auf, so dass die Gemeinde Wietmarschen zur Lärmaktionsplanung verpflichtet ist.

Der Planentwurf liegt in der Zeit vom **04.03.2024 bis einschließlich 15.04.2024** während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Wietmarschen, Ortsteil Lohne, Hauptstraße 62, Zimmer 207, öffentlich aus. Darüber hinaus ist der Planentwurf in dieser Zeit auch auf der Internetseite der Gemeinde Wietmarschen [www.wietmarschen.de](http://www.wietmarschen.de) einsehbar.

Während der Auslegungszeit können Anregungen und Bedenken zu der Planung bei der Gemeinde Wietmarschen schriftlich oder zu Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen können unter bestimmten Voraussetzungen bei der Beschlussfassung über den Lärmaktionsplan unberücksichtigt bleiben.

Wietmarschen, 24.02.2024

-Der Bürgermeister-